



Turnklub „Weser“ Nienburg e. V.

Vereinssatzung

(Stand: Februar 2010)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein hat den Namen Turnklub „Weser“ von 1904 e. V. und hat seinen Sitz in Nienburg/Weser. Er ist im Vereinsregister unter Nr. 130191 des Amtsgerichtes Walsrode eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Betreiben von Allgemeinsport, insbesondere Turnsport, Leichtathletik, Tanzsport, Gesundheitssport, Ballsport und andere einem Sportverein entsprechende Sportarten. Der Verein soll den Amateursport und Schulsport in seiner Gesamtheit fördern und ausbreiten. Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein nimmt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Jugendordnung wahr, er pflegt die Geselligkeit innerhalb des Vereins und die freundschaftlichen Verbindungen zu anderen Vereinen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
5. Die Vereinsmitglieder nutzen alle Einrichtungen des Vereins, nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich ausgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
6. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er unterstützt gesellschaftsfördernde Maßnahmen.
7. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
8. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. An Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätige dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.



Turnklub „Weser“ Nienburg e. V.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann er Mitglied anderer sportlicher oder mit dem Sport verwandter Organisationen werden.

Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der Organisationen deren Mitglied der Verein ist, ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5 Gliederung des Vereins

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung *unselbständige* Abteilung gegründet werden.
2. Jeder Abteilung steht ein/e Abteilungsleiter/in vor, der/die alle mit dieser Sportart oder Gruppe zusammenhängenden Fragen im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane regelt.
3. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen Sport treiben, soweit die Abteilung nicht besonderen Mitgliedern vorbehalten ist (z. B. Eltern – Kind Turnen o. ä.).

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. *Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.* Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.



Turnklub „Weser“ Nienburg e. V.

3. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Im Bedarfsfall kann zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag ein Abteilungsbeitrag erhoben werden. Die sich aus der Erhebung der Sonderbeiträge ergebende Kassenführung wird von der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister überwacht. Der monatliche Sonderbeitrag wird vom Sportausschuss festgelegt.

§ 7 Ehrungen

1. Mitglieder, die 25 bzw. 50 Jahre dem Verein angehören, erhalten eine Ehrennadel, die in würdiger Form überreicht werden soll.
2. Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Ehrungen vorgenommen werden.
3. Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
4. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine Ehrenvorsitzende/ ein Ehrenvorsitzender gewählt werden. Sie/Er wird auf Lebenszeit gewählt und genießt die gleichen Ansprüche wie unter Abs. 3 genannte Ehrenmitglieder.
6. Zur/zum Ehrenvorsitzenden kann nur ernannt werden, wer mindestens sechs Jahre als 1.Vorsitzender tätig war. Die/Der Ehrenvorsitzende hat beratende Funktion im Vorstand ohne Stimmrecht.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft der/des Ehrenvorsitzenden endet auch die Funktion der/des Ehrenvorsitzenden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, d. h. zum 30. 6. und zum 31. 12. eines jeden Jahres zulässig. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.



Turnklub „Weser“ Nienburg e. V.

Gegen die Entscheidung steht der/dem Betroffenen das Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, der Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, den Sport im Rahmen des § 5 in allen Abteilungen aktiv auszuüben, vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder.

§ 11 Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, auch außerhalb des Sportbetriebes die Interessen des Vereins zu wahren und vereinschädigende Äußerungen und Handlungen zu unterlassen.

Sie haben insbesondere:

- a) Die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes und der Organisationen, deren Mitglied der Verein gemäß § 3 ist, zu befolgen.
- b) Die Vereinsbeiträge zu entrichten.
- c) An den Übungsstunden und Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken
- d) Sich in allen vereinsinternen Angelegenheiten und Beziehungen zu anderen Mitgliedern der Entscheidung des Sportausschusses bzw. der Mitgliederversammlung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zu unterwerfen.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung
- b) der Sportausschuss
- c) der Vorstand
- d) die Jugendversammlung und
- e) der Jugendausschuss



Turnklub „Weser“ Nienburg e. V.

Die Mitgliedschaft in den Organen des Vereins ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung für die Tätigkeit wird nicht gezahlt. Die im Interesse des Vereins erforderlichen baren Auslagen werden ersetzt. Über die Erstattung dieser Auslagen entscheidet der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In ihr üben die Mitglieder ihre in der Vereinsführung zustehenden Rechte aus. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Jüngere Mitglieder haben das Recht, an der Versammlung und den Beratungen teilzunehmen.

Jährlich soll mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird bei Bedarf von der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin unter Mitteilung der Tagesordnung durch Aushang in den vom TKW genutzten Hallen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung müssen zu Beginn einer Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie müssen aufgenommen werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

Dringlichkeitsanträge während der Versammlung bedürfen zur Aufnahme der Unterstützung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn ein entsprechender Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst ist.

§ 14 Jahreshauptversammlung

Alljährlich ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten, die im Januar oder Februar stattfinden soll. Sie ist eine Mitgliederversammlung; ihre Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Feststellung der Stimmberechtigten
2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Versammlung
3. Berichte der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
4. Entlastung der Organe in Bezug auf Jahresabrechnung und Geschäftsführung
5. Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 2
6. Bestätigung der Sportausschussmitglieder
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Genehmigung des Haushaltsplanes



Turnklub „Weser“ Nienburg e. V.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
 2. der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden (Sport)
 3. der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden (Organisation)
 4. der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden (Veranstaltungen)
 5. der Schriftführerin/ dem Schriftführer
 6. der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister
 7. der Sportwartin/ dem Sportwart
 8. der Jugendleiterin/ dem Jugendleiter
 9. der Frauenwartin/ dem Frauenwart
 10. der Leiterin/ dem Leiter für Freizeitsport.
 11. der Leiterin/ dem Leiter für Öffentlichkeitsarbeit
 12. der Hallen- und Gerätewartin/ dem Hallen- und Gerätewart
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Wahl des /der Jugendleiters/Jugendleiterin steht dem Jugendausschuss das Vorschlagsrecht zu. Jahreshauptversammlungen, die im Kalenderjahr mit geraden Endziffern stattfinden, wählen die Vorstandsmitglieder 2, 4, 6, 8, 10 und 12. In den Kalenderjahren mit ungeraden Endziffern werden die Vorstandsmitglieder 1, 3, 5, 7, 9 und 11 gewählt.
3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:
 - a. Der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
 - b. der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden (Sport)
 - c. der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden (Organisation)
 - d. der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden (Veranstaltungen)
 - e. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Bei deren/dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme des Vertreters/der Vertreterin und zwar in der festgelegten Reihenfolge der anwesenden stellvertretenden Vorsitzenden in § 15.



Turnklub „Weser“ Nienburg e. V.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Sportausschusssitzungen die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung gesondert geregelt.

Über Personalangelegenheiten entscheidet der geschäftsführende Vorstand gem. §15 Abs. 3. Hierzu gehören insbesondere Einstellungen, Entlassungen, Vergütungen, Besetzung der Geschäftsführung, Vergabe externer Arbeiten

Der/die Geschäftsführer/in nimmt als beratendes Mitglied an allen Vorstandssitzungen und Sportausschusssitzungen teil.

§ 17 Sportausschuss

1. Zum Sportausschuss gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Abteilungsleiterinnen/ der Abteilungsleiter
 - c) die Übungsleiterinnen/ die Übungsleiter
 - d) die Jugendwarte
 - e) die Hausmeisterin/ der Hausmeister

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen zu den Sportausschusssitzungen einladen.

2. Der Sportausschuss beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Sportbetriebes, die über die Vereinsgeschäfte hinausgehen und nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen.
Der Sportausschuss ist auf jeder Sitzung vom Vorsitzenden über die im Vorstand getroffenen Beschlüsse zu unterrichten.



Turnklub „Weser“ Nienburg e. V.

§ 18 Jugend im Verein

1. Die Jugend im Turnklub „Weser“ verwaltet sich im Sinne der Jugendordnung.
2. Die Jugend im Turnklub „Weser“ umfasst alle Kinder und Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren.
3. Die Interessen der jugendlichen Mitglieder werden vom Jugendausschuss wahrgenommen. Er besteht aus dem/der Jugendleiter/in, der Jugendwartin/ dem Jugendwart und je einer jugendlichen Vertreterin/ Vertreter der im Verein bestehenden Abteilungen mit Jugendlichen.

§ 19 Weitere Ausschüsse

Der Sportausschuss kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Sportausschuss berufen werden.

§ 20 Kassenprüfer

Die Jahresrechnung des Vereins ist von zwei Kassenprüfern, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden, gemeinschaftlich zu prüfen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Das Ergebnis ist der nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vereinskasse jederzeit gemeinschaftlich zu prüfen. Sie müssen hiervon die Vorsitzende/ den Vorsitzenden vorher unterrichten und der nächsten Mitgliederversammlung berichten. Wiederwahl ist nur einmal zulässig, und zwar in der Weise, dass jährlich mindestens ein Kassenprüfer aus dem Amt scheidet.

§ 21 Verfahren in den Organen

1. Wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist, sind die Mitglieder- und Sportausschussversammlungen ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende/ der Vorsitzende bzw. bei Fehlen einer seiner Vertreter und 6 weitere Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie allen Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Termin bekannt gegeben ist. § 13 bleibt davon unberührt.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht durch Handheben. Auf Beschluss der Versammlung kann geheim abgestimmt werden, wenn **ein** stimmberechtigtes Versammlungsmitglied dieses beantragt.



Turnklub „Weser“ Nienburg e. V.

3. Bei Vorstandssitzungen ist die vorherige Bekanntgabe einer Tagesordnung nicht erforderlich. Über die Aufnahme der Beratungspunkte in der Tagesordnung beschließen die Organe zu Beginn oder während der Sitzung.
4. Für die Mitgliederversammlung gilt § 13.
5. Bei Beratungen ist den Mitgliedern in der Reihenfolge, in der sie sich zu Wort melden das Rederecht zu erteilen. Mitgliedern, die Berichtigungen vornehmen oder zur Geschäftsordnung sprechen wollen, ist das Wort sofort zu erteilen. Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte findet eine weitere Beratung des Tagesordnungspunktes nicht mehr statt.
6. Über jede Versammlung oder Sitzung ist ein Protokoll zu führen, die von dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss mindestens Angaben über die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten.

§ 22 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung entschieden werden, bei deren Einberufung dieser Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat. Zur Beschlussfassung von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand einstimmig, und der Sportausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hatoder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4



Turnklub „Weser“ Nienburg e. V.

der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Nienburg/Weser mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

Die vorstehende Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Februar 2009 außer Kraft.

Nienburg, den 21. Februar 2010

.....
1. Vorsitzender
Georg Hennig

.....
2. Vorsitzende
Elke Mach

.....
2. Vorsitzender
Andreas Wittneben

.....
2. Vorsitzende
Sabrina Franke

.....
Schatzmeisterin
Brigitte Koscielny